



Geschäftsordnung des Kreistages des Main-Taunus-Kreises

(zuletzt geändert in der Sitzung des Kreistags am 19.09.2016)

I. Kreistagsabgeordnete

§ 1

Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung hat das Mitglied des Kreistages das Fernbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Kreistagssitzung dem/der Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen.

§ 2

Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestfraktionsstärke wird vom Kreistag festgelegt:
Die Mindeststärke für eine Kreistagsfraktion beträgt vier Kreistagsabgeordnete. Eine Fraktion kann Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, etwaiger Hospitanten, des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter sind dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss mitzuteilen.

II. Kreistagsvorstand

§ 3

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende, die sechs stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden und die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen bilden den Kreistagsvorstand. Je ein/e Vertreter/in jedes Zusammenschlusses von Abgeordneten unterhalb der Fraktionsstärke hat das Recht, bei Sitzungen des Kreistagsvorstandes anwesend zu sein.
- (2) Die Einberufung und Leitung des Vorstandes obliegt dem/der Kreistagsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Vorstand unterstützt den/die Kreistagsvorsitzende/n bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Geschäfte und der Abwicklung der Sitzungen.

- (4) Im Falle der Verhinderung des/der Kreistagsvorsitzenden tritt ein/eine Stellvertreter/in an seine/ihre Stelle. Die Stellvertretung des/der Kreistagsvorsitzenden erfolgt im Stärkeverhältnis der Kreistagsfraktionen. Sind alle Stellvertreter verhindert, dann tritt das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages an seine/ihre Stelle.

§ 4

Aufgaben des/der Kreistagsvorsitzenden

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende vertritt den Kreistag nach außen. Er/Sie leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte des Kreistages. Er/Sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des/der Kreistagsvorsitzenden bestimmen sich im Übrigen nach § 32 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.
- (3) Bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben bedient sich der/die Kreistagsvorsitzende des Büros der Kreisorgane.

III. Verfahren im Kreistag

§ 5

Einberufung

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende beruft den Kreistag zu den Sitzungen -im Be nehmen mit dem Kreisausschuss- schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abkürzen. Auf die Eilbedürftigkeit ist ausdrücklich hinzuweisen und sie ist zu begründen.
- (2) Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem/der Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung des Kreistagsmitglieds vorliegt. Der Versand erfolgt dann ausschließlich in der gewählten Form. Mit Übersendung der elektronischen Ladung gilt diese als zugegangen; die Fristen in Abs. 1 sind zu beachten.
- (3) Die Schaffung und Aufrechterhaltung der notwendigen technischen Voraussetzungen zur Entgegennahme elektronisch versandter Unterlagen obliegt dem Kreistagsmitglied.
- (4) Ist durch eine technische Störung oder organisatorische Umstände der Versand auf dem elektronischen Wege nicht oder nicht fristwährend möglich, so erfolgt die Übersendung in Papierform.
- (5) Der Kreistag tritt zum ersten Male binnen zwei Monaten nach der Wahl, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Beratungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der HKO und HGO.

§ 6

Teilnahme des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Beratung gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird mit der Einladung den Mitgliedern des Kreistages und den Mitgliedern des Kreisausschusses übersandt.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten dem zustimmen.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sollten, soweit dieses angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden (§ 32 Hessische Landkreisordnung in Verbindung mit § 52 Hessische Gemeindeordnung).

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten tragen sich bei Betreten des Sitzungssaales in die ausgelegte Anwesenheitsliste ein. Dies ist Voraussetzung für Ansprüche nach der geltenden Entschädigungssatzung.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsabgeordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Kreistagssitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV. Sitzungs- und Redeordnung

§ 10

Beratung

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Verhandlung durch Aufruf. Die Punkte der Tagesordnung sind in numeri-

scher Reihenfolge aufzurufen. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Beschlussfassung des Kreistages.

- (2) Die gemeinsame Beratung und Abstimmung über gleichartige oder verwandte Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 11

Redeordnung

- (1) Wer in der Kreistagssitzung sprechen will, muss sich bei dem/der Kreistagsvorsitzenden zu Wort melden. Wenn sich der/die Kreistagsvorsitzende an der Beratung beteiligt, muss er/sie den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben. Das Wort wird durch den/die Kreistagsvorsitzende/n in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Gehen Wortmeldungen gleichzeitig ein, so entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende nach Ermessen.
- (2) Ist die Liste der Wortmeldungen erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der/die Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
- (3) Die Redezeit beträgt grundsätzlich höchstens zehn Minuten, mit Ausnahme von Etatreden. Spricht ein/eine Kreistagsabgeordnete/r über die Redezeit hinaus, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Der Kreistagsvorstand kann mit 3/4 -Mehrheit eine Gesamtredezeit für die einzelnen Fraktionen und Kreistagsabgeordneten festlegen.
- (4) Der Kreisausschuss erhält jederzeit das Wort, aber erst, nachdem der/die Redner/in, der/die das Wort hat, seine/ihre Ausführungen beendet hat.

§ 12

Zur Geschäftsordnung

- (1) "Zur Geschäftsordnung" muss das Wort jederzeit erteilt werden. Ausführungen zum Beratungsgegenstand dürfen nicht gemacht werden. Die Rededauer darf drei Minuten nicht übersteigen. Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist nur eine Gegenrede zulässig.
- (2) "Zur Geschäftsordnung" zählen zum Beispiel Anträge auf Beschränkung der Redezeit auf eine bestimmte Anzahl von Minuten, Anträge auf Schluss der Redeliste, Anträge auf Schluss der Beratung oder Vertagung sowie Anträge auf Nichtbefassung und auf Erledigung einer Angelegenheit.
- (3) Anträge auf Schluss der Beratung oder Vertagung kann nur stellen, wer bisher nicht zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass dies als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in geschah.
- (4) Einem Antrag auf Schluss der Beratung oder Vertagung kann nur stattgegeben werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, sich zum Gegenstand der Beratung zu äußern.
- (5) Anträge auf Nichtbefassung können jederzeit gestellt werden. Der Antrag wird kurz begründet, es ist eine Gegenrede möglich. Wird dem Antrag zugestimmt, ist die Angelegenheit erledigt, von der aktuellen Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.
- (6) Anträge, die eine Angelegenheit als erledigt erklären, können jederzeit gestellt werden. Der Antrag wird kurz begründet, es ist eine Gegenrede zulässig. Solche

Anträge können gestellt werden, wenn in einer Angelegenheit nichts mehr zu tun ist und auch nicht mehr darüber diskutiert werden soll. Die Angelegenheit ist damit nicht mehr im Geschäftsgang.

§ 13

Persönliche Bemerkungen

- (1) Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Erledigung des betreffenden Tagesordnungspunktes erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person vorgekommen sind, zurückweisen oder richtigstellen.

§ 13 a

Zwischenfrage

- (2) Zwischenfragen sind zulässig, soweit sie der/die Redner/in zulässt. Die Beantwortung wird nicht auf die Redezeit angerechnet.

V. Abstimmungsordnung

§ 14

Abstimmungen

- (1) Für die Abstimmungen werden die Fragen so gestellt, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird. Die Entscheidung, welches der weitergehende Antrag ist, fällt der/die Kreistagsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Soweit nicht die Hessische Landkreisordnung oder andere Rechtsvorschriften eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied des Kreistages kann die Begründung seiner/ihrer Abstimmung schriftlich dem/der Kreistagsvorsitzenden übergeben, die zu den Akten genommen wird.

§ 15

Wahlen

- (1) Für die vom Kreistag vorzunehmenden Wahlen gelten die §§ 32 HKO und 55 HGO sowie die einschlägigen Bestimmungen des kommunalen Wahlrechts.
- (2) Wahlleiter/in ist der/die Kreistagsvorsitzende. Jede Fraktion benennt eine/einen Kreistagsabgeordnete/n als Beisitzer. Diese bilden mit dem/der Wahlleiter/in den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Der/Die Wahlleiter/in gibt das Ergebnis bekannt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist in der Wahlniederschrift festzuhalten.

VI. Vorlagen, Anträge und Anfragen

§ 16 **Einbringung**

- (1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss eingebracht. Anträge und Anfragen können durch Fraktionen oder durch Kreistagsabgeordnete eingebracht werden. Beschlussvorlagen sowie Anträge, die auf die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind bis spätestens am 18. Tag, 09.00 Uhr, vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen. Fällt dieses Datum nicht auf einen Arbeitstag, so endet die Frist an dem vor diesem Tag liegenden Arbeitstag.
- (2) Vorlagen, Anträge und Anfragen erfolgen in schriftlicher oder in elektronischer Form. Sie sind bei dem/der Kreistagsvorsitzenden einzureichen, der/die ihre Verteilung an die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses veranlasst.
Anfragen müssen kurz und bestimmt gefasst werden; eine kurzgefasste Begründung ist zulässig.
- (3) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der/die Kreistagsvorsitzende die Reihenfolge. Der weitergehende Antrag ist zunächst zur Abstimmung zu stellen. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 17 **Behandlung**

- (1) Beschlussvorlagen und Anträge kann der/die Kreistagsvorsitzende zunächst an einen Ausschuss verweisen, um ihre Beratung vorzubereiten. In besonderen Fällen kann er/sie sie mehreren Ausschüssen gleichzeitig überweisen, wobei er/sie den federführenden Ausschuss bestimmen muss. Die Überweisung von Anträgen durch die/den Kreistagsvorsitzende/n ist nur mit Zustimmung der Antragsteller möglich.
- (2) Anfragen werden unverzüglich an den Kreisausschuss weitergeleitet. Der Kreisausschuss erteilt innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort, die an alle Kreistagsabgeordneten weitergeleitet wird. Sollte dies nicht möglich sein, sind Hinderungsgründe innerhalb dieser Frist mitzuteilen.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder des Fragestellers/der Fragestellerin wird die Antwort des Kreisausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses gesetzt. Wird dieser Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Antwort gestellt, ist die Angelegenheit erledigt. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende.
- (4) Der zuständige Ausschuss bzw. die zuständigen Ausschüsse behandeln die Antwort nach pflichtgemäßem Ermessen. Er bzw. sie können die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung beantragen. Für die Aufnahme auf die Tagesordnung gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2 und des § 16 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

VII. Ausschüsse

§ 18

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Eigenbetriebe und wirtschaftliche Beteiligungen des Kreises
3. Schul-, Kultur-, Sport und Jugendausschuss
4. Bau-, Planungs-, Verkehrs-, Umwelt- und Energieausschuss
5. Gesundheits-, Sozial- und Integrationsausschuss

Frauenfragen sollen im Haupt- und Finanzausschuss behandelt werden.

Die Ausschüsse bestehen jeweils aus 15 Mitgliedern.

Für die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse gelten § 32 HKO in Verbindung mit § 62 HGO, ferner sinngemäß die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Arbeitsweise des Kreistages.

- (2) Die Ausschüsse sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Ihnen können unbeschadet der Vorschriften des § 30 HKO auf Beschluss des Kreistages bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden.
- (3) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit im Kreistag Bericht zu erstatten.
- (4) Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen, soweit nicht für einzelne Ausschüsse abweichende Regelungen getroffen sind.
- (5) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschüsse sind im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Vorsitzenden des Kreisausschusses von dem/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden festzusetzen und dem/der Kreistagsvorsitzenden, seinen/ihren Stellvertretern, dem Kreisausschuss und den Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.
- (6) Der/Die Kreistagsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen, die Fraktionsvorsitzenden sowie die im Ausschuss nicht vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sind berechtigt, mit einem/einer Kreistagsabgeordneten an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Bezüglich der Teilnahme des Kreisausschusses gilt § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

VIII. Ordnungsbestimmungen

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Abgeordneten

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/Sie kann Redner/innen, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der ordnungsrufende Anlass hierzu darf von den Nachfolgerednern/innen nicht behandelt werden.

- (2) Ist ein/eine Redner/in zweimal in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines weiteren Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende mit dem dritten Ordnungsruf das Wort entziehen. Der/Die Redner/in kann dann in der gleichen Sache das Wort nicht wiedererhalten.
- (3) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann Kreistagsabgeordnete, die den Sitzungsablauf stören, zur Ordnung rufen.

§ 20

Aussetzen der Sitzung

- (1) Wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der/die Kreistagsvorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 21

Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Alle Anwesenden in einer Sitzung unterstehen dem Hausrecht des/der Kreistagsvorsitzenden.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des/der Kreistagsvorsitzenden sofort des Saales verwiesen werden. Der/Die Kreistagsvorsitzende kann den Zuschauerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 22

Ordnungsmaßnahmen in Ausschüssen

- (1) Für die Ausschüsse gelten die Ordnungsmaßnahmen der §§ 19 bis 21 entsprechend. An die Stelle des/der Kreistagsvorsitzenden tritt der/die jeweilige Ausschussvorsitzende. Über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Kreistag.

IX. Niederschrift

§ 23

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Kreistagssitzung und einer Ausschuss-Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Verantwortlich dafür ist der/die Schriftführer/in. Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen zu erstellen.
- (2) Aus der Niederschrift soll ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird den Kreistagsabgeordneten mitgeteilt. Sie liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss dieser Sitzung kein Einspruch vorliegt. Wird die Niederschrift beanstandet und der Einspruch nicht durch den/die Kreistagsvorsitzende/n behoben, entscheidet der Kreistag.

§ 24
Tonbandaufnahme

- (1) Zur Aufzeichnung der Kreistagssitzung wird ein Tonbandgerät verwendet. Die Tonbandaufnahme ist mindestens vier Jahre unter Verschluss im Kreistagsbüro aufzubewahren.
- (2) Die Tonbandaufnahme enthält die Aufzeichnung der Kreistagssitzung. Jedem/ Jeder Kreistagsabgeordneten sowie jedem Mitglied des Kreisausschusses ist auf Wunsch die Anhörung der Tonbandaufnahme zu ermöglichen.
- (3) Aus der Tonbandaufzeichnung können auf Wunsch auch schriftliche Aufzeichnungen für den/die Kreistagsvorsitzende/n, die Fraktionsvorsitzenden oder den/die Vorsitzende/n des Kreisausschusses angefertigt werden. Die Erstellung des schriftlichen Tonbandauszuges bedarf der Genehmigung des/der Kreistagsvorsitzenden. Sie darf bei nichtöffentlichen Sitzungen nur mit Zustimmung der betroffenen Redner/innen erteilt werden.

X. Schlussbestimmungen

§ 25
Sitzordnung

Es gilt die vom Kreistag beschlossene Sitzordnung gemäß der beigefügten Anlage.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 9. Mai 2019 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Hofheim am Taunus, den 9. Mai 2019

Wolfgang Männer
Kreistagsvorsitzender